

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Zum 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Das Gesetz regelt künftig u. a. die Art und Weise der Datenspeicherung, die Meldepflichten und ebenso die Melderegisterauskünfte oder die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz hält die Wohnungsgeberbestätigung wieder Einzug. Der Wohnungsgeber, sprich der Eigentümer bzw. Hauptmieter bei einem Untermietverhältnis, unterliegt somit bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Diese Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Aktuell muss sich, wer eine Wohnung bezieht, unverzüglich bei der Meldebehörde - Einwohnermeldeamt- anmelden (§ 13 Meldegesetz rlp). Ab dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung des Wohnsitzes eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Wohnsitzes hat die meldepflichtige Person dann u. a. die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Die Vorlage des Mietvertrages sowie eines Passes alleine sind hierfür nicht mehr ausreichend.

Ab dem 01.11.2015 hat der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug auszuhändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann.

Bei Einzug ins Eigenheim hat die meldepflichtige Person beim Einwohnermeldeamt im Rahmen des Anmeldevorganges die Wohnungsgeberbestätigung als Selbsterklärung abzugeben.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland (Wegzug ins Ausland) bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Auch hier hat die meldepflichtige Person die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen, wonach der Wohnungsgeber den Auszug bestätigt.

Neu ist ebenfalls der Einwilligungsvorbehalt bei der Übermittlung von Daten zum Zweck der Werbung und des Adresshandels. Damit wird der Bürger vor unkontrollierter Weitergabe seiner Daten geschützt. Er braucht nichts zu unternehmen, um diesen Schutz zu erhalten. Er muss nur tätig werden, wenn er ausdrücklich seine Zustimmung zur Datenweitergabe erteilen möchte.

Der Formularvordruck "Wohnungsgeberbestätigung" wird zeitnah auf der Homepage der Stadt Bendorf www.bendorf.de zum Herunterladen zur Verfügung stehen und in den Räumlichkeiten des Einwohnermeldeamts sowie des Servicebüros zur Mitnahme ausliegen.

Bei Rückfragen zum neuen Bundesmeldegesetz stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes (Telefonnr. 02622/703 - 136/ -139/ - 141/ -145) gerne zur Verfügung.